

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses
09.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.04.2015	3
Vorlage OA/144/2015	3
Ausblick Ladeinfrastruktur Vortrag_nachträgliche Tischvorlage OA/144/2015	6
Umweltausschuss_Zahlen 2014_nachträgliche Tischvorlage OA/144/2015	31
TOP Ö 2 Mieterstrommodell des Solarparks der Fürther Wohnungsbaugenossenschaften und der infra fürth	42
Vorlage OA/146/2015	42
TOP Ö 4 Abfallwirtschaft - Anpassung der Gebührensatzung	45
Vorlage Abf/067/2015	45
Gebührensatzungsänderung Abf/067/2015	48
Verfügung Käm vom 15.04.2015 Abf/067/2015	49
TOP Ö 5 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich der Fuchsstraße und der Dambacher Str. in Fürth durch das Landratsamt Fürth	51
Vorlage OA/142/2015	51
Lageplan - Änderungen der Schutzgebietszonen OA/142/2015	54
TOP Ö 6 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.06.2015 - Verbot von Wildtieren in Zirkussen	56
Verfügung zum Antrag AG/611/2015	56
15.06.12 SPD Antrag Verbot von Wildtieren in Zirkussen AG/611/2015	58
TOP Ö 7 Vorlage zum Antrag der SPD-Fraktion vom 10.06.2015 - Verbot von Wildtieren in Zirkussen	60
Vorlage OA/145/2015	60
TOP Ö 8 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Perfluorierte Tenside im Grundwasser - Aktueller Sachstandsbericht	65
Verfügung zum Antrag AG/618/2015	65
15.06.30 Grüne Antrag Aktueller Sachstandsbericht Perfluorierte Tenside AG/618/2015	67
TOP Ö 9 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Bericht über den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, insbesondere von Glyphosat und Neonicotinoiden bei der Stadt Fürth	68
Verfügung zum Antrag AG/620/2015	68
15.06.30 Grüne Antrag Einsatz von Herbiziden Fungiziden und Insektiziden insbesondere von Glyphosat und Neonicotinoiden AG/620/2015	70
TOP Ö 10 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Erfahrungsbericht ökologische Bauaufsicht - Vortrag von Frau Sander	71
Verfügung zum Antrag AG/619/2015	71
15.06.30 Grüne Antrag Erfahrungsbericht der Ökologischen Bauaufsicht AG/619/2015	73

Beschlussvorlage

OA/144/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 09.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
--	-----------------------------	---

Genehmigung der Niederschrift vom 23.04.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift aus der Sitzung vom 23.04.2015	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Sitzung des Umweltausschusses vom 23.04.2015 hat in der Sitzung vom 09.07.2015 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 11.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Ausbau der Ladeinfrastruktur in Fürth und der Metropolregion

Markus Rützel
solid GmbH
23. April 2015



Was kommt auf Sie zu

Ausbau der Ladeinfrastruktur in Fürth und der Metropolregion

1. Ausgangslage
2. Probleme beim Erreichen der gesteckten Ziele
3. Lösungsansätze



Politische Ziele - Elektromobilität

- Im Verkehrssektor sollen bis 2050 40% des Endenergieverbrauchs eingespart werden (i.V. zu 2005)

Bis 2020:

- Aufbau einer funktionierenden Ladeinfrastruktur
- Deutsche Industrie ist internationaler Leitanbieter
- Deutschland ist internationaler Leitmarkt
- 1.000.000 Elektrofahrzeuge



Aktueller Stand

- Derzeit knapp **30.000** elektrisch angetriebene Fahrzeuge auf deutschen Straßen, schätzungsweise 6.700 davon in Bayern
- Bundesweit rund **5.553** öffentliche Ladepunkte und 102 Gleichstrom-Schnelladestationen verfügbar
- Bund fördert Forschungsprojekte der Elektromobilität
- E-Mobilitätsgesetz erlaubt Bevorzugung von Elektrofahrzeugen bei Parkplätzen und der Sondernutzung von Straßen (z.B. Busspuren)
- Ladesäulenverordnung (LVS) wird einheitlichen Ladestandard festlegen (Typ 2)

Gründe für verzögerte Entwicklung der Elektromobilität

- Hohe Anschaffungskosten und überschaubare Fahrzeugtypenauswahl
- Geringe Reichweite der Fahrzeuge
→ Subjektive Angst der FahrerInnen, unterwegs liegen zu bleiben
- Kundenunfreundliche Vielfalt an Zugangssystemen öffentlicher Ladesäulen
- Bisher kein wirtschaftliches Modell zum Betrieb von öffentlichen Ladesäulen

Elektrofahrzeuge - Übersicht



smart fortwo electric drive



BMW i3



Citroen C-Zero



VW E-Up



Ford Focus Electric



Nissan Leaf



KIA Soul EV



VW E-Golf



Mercedes B-Klasse
Electric Drive



Renault Twizy



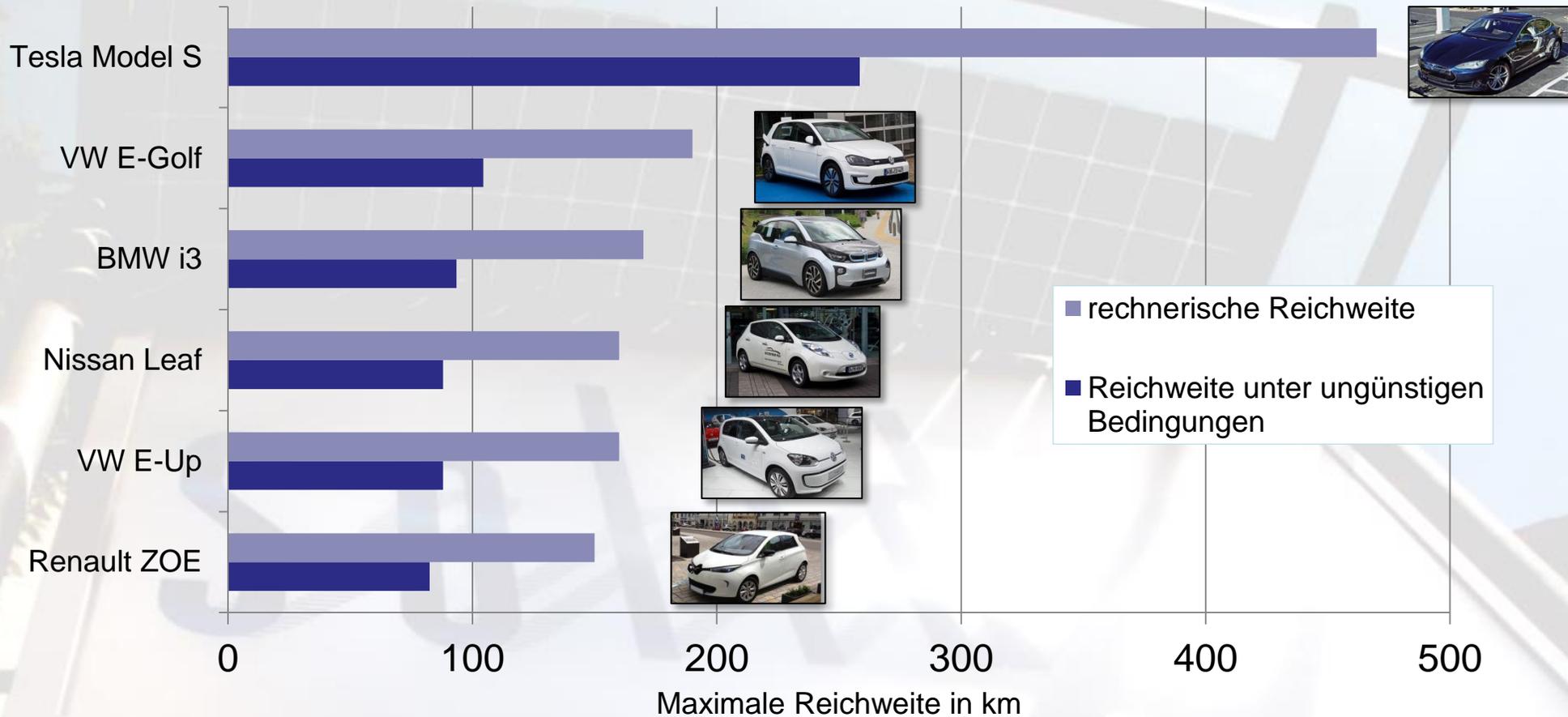
Renault ZOE



Tesla Model S

Bildquelle: Wikipedia

Elektrofahrzeuge - Reichweite



Bildquelle: Wikipedia

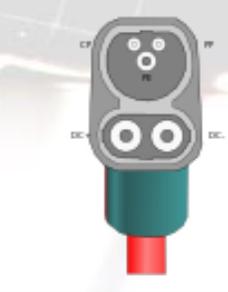
Vergleich Anschaffungskosten

E-Fahrzeug	Verbrenner
<p>Tesla Model S</p> <p>65.740 €</p> 	<p>BMW 5er</p> <p>40.400 €</p> 
<p>Renault Zoe</p> <p>21.700 €</p> 	<p>Renault Clio</p> <p>11.890 €</p> 
<p>VW e-up!</p> <p>27.425 €</p> 	<p>VW up!</p> <p>9.975 €</p> 

Preis bzgl.
Basismodell

Ladestationen - Technik

Ladetechnik

Stromsystem	AC	AC	AC	DC	DC
Bezeichnung	SchuKo	Typ 1	Typ 2	CCS	CHAdeMO
Stecker					
Verbreitung	EU	USA, Japan	EU	EU	Japan

Bildquelle: Wikipedia

Ladestationen - Arten

Bereich	Privat	Semiöffentlich	Öffentlich
	Wallbox	Ladesäule	Robuste Ladesäule



Ladestationen - Bedarf

Bedarfsprognose

Im Jahr 2020 besteht deutschlandweit ein Bedarf an 70.000 öffentlichen Ladepunkten bei 2 Ladepunkten je Säule ergeben sich 35.000 öffentliche Ladesäulen

Pro Fahrzeug ergibt sich ein Bedarf von 1,2 Ladepunkten

Insgesamt betrachtet verteilen sich diese Ladepunkte folgendermaßen:

Bereich	Privat	Semiöffentlich	Öffentlich
Anteil	85 %	10 %	5 %

Lösungsansätze im Bereich Ladeinfrastruktur

- In Deutschland
- In der Metropolregion
- In Fürth



Investitionen in Elektromobilität - München



- Kaufprämien für gewerbliche E-Fahrzeuge
- Investition in öffentliches Ladenetz
 - Aufstockung der öffentlichen Ladesäulen von derzeit 18 um 100 weitere bis 2017
 - Zugesagte Investitionen hierfür 1,53 Mio. €
- Städtischer Fuhrpark, E-Busse, E-Bikes
- Förderprogramm über 30 Mio. €

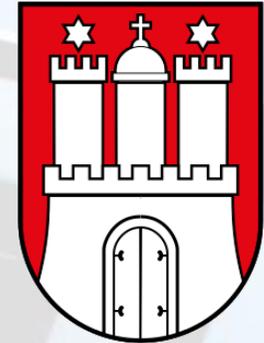


Investitionen in Elektromobilität - Berlin

- Erhöhung der Ladesäulen von 400 auf 800 bis Mitte 2016
- Aufbau von 20 Schnellladestationen
- Investitionen hierfür bis zu 6,4 Mio. € bis 2020
- Option auf 700 weitere Ladesäulen bei Bedarf in den nächsten Jahren



Investitionen in Elektromobilität - Hamburg



- Masterplan für den Ausbau der Elektromobilität
- Zubau von 157 AC-Ladesäulen und 70 DC-Ladesäulen
- Investitionen für Ladeinfrastrukturbeschaffung von 3,2 Mio. € bis 2016
- Aufbau und Betrieb der gesamten Hamburger Ladeinfrastruktur soll **mindestens** zu 50 % in öffentlicher Hand sein



Lösungsansätze im Bereich Ladeinfrastruktur

- In Deutschland
- **In der Metropolregion**
- In Fürth



Lösungsansätze in der Metropolregion

- Schaffung eines Ladeverbundes mit einheitlichem, „barrierefreiem“ Zugang
- Integration möglichst vieler Stadtwerke und Partner für breite Abdeckung
- Zeitgemäßes Kommunikations- und Abrechnungssystem über Mobilfunk
- Moderne Ladetechnik (Konformität mit Entwurf der LSV)
- **Ziel 2015:** 100 neue Ladesäulen in der Metropolregion Nürnberg

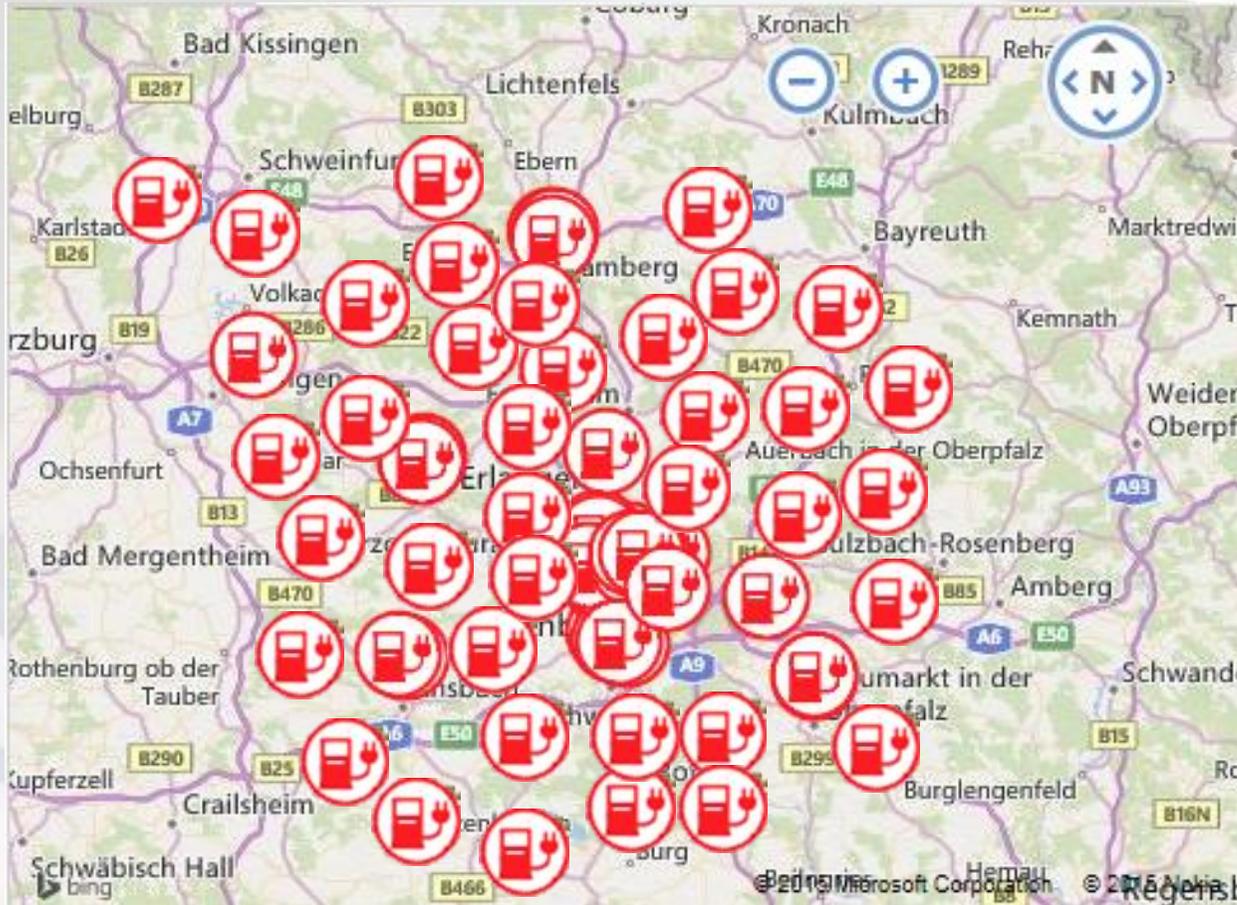


Lösungsansätze in der Metropolregion



Einweihung von vier neuen 22 kW Ladesäulen in der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth unter großem Interesse am 18. April 2015

Projekt 100 neue Ladesäulen für Franken+



Lösungsansätze im Bereich Ladeinfrastruktur

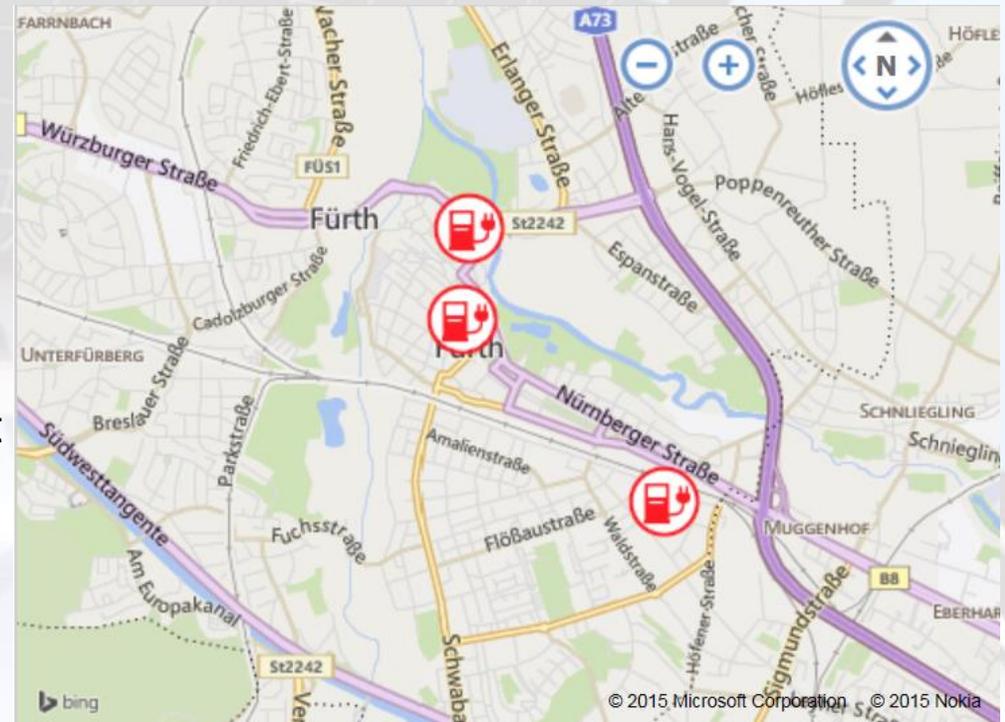
- In Deutschland
- In der Metropolregion
- **In Fürth**



Aktuelle Situation Ladestandort Fürth



- Nur drei öffentliche Ladesäulen im Stadtgebiet, davon eine defekt
- Ausschließlich Schuko-Steckdosen
- 2,8 kW Ladeleistung
- Säulen oft durch Verbrenner zugeparkt



Großes Interesse an E-Mobilität in Fürth vorhanden



Impressionen des Elektrofahrer-Stammtisches am 25. März 2015 in Fürth mit über 80 Teilnehmenden

Neue Ladesäulen Fürth



- Elektromobilität ist ein Baustein der Energiewende und bietet der Stadt Fürth viele Vorteile.
- Zustand, Technik und Nachfrage bedingen einen Aus- und Umbau der Ladesäuleninfrastruktur in Fürth.
- Ladesäulenstandard für die Metropolregion wird geschaffen. Der Umbau der Säulen erfolgt durch die infra in Kürze.

Neue Ladesäulen Fürth



solid identifiziert zusammen mit der infra, Elektrofahrzeugfahrern, Forschungsprojekten,... mögliche weitere Standorte in Fürth.

Wichtig hierbei:

- Gute Sichtbarkeit
- Gute Erreichbarkeit von Hauptstraßen
- Einfache Auffindbarkeit
- Beschäftigungsmöglichkeiten während des Ladevorgangs
- Großer potenzieller Nutzerkreis
- Ausreichende Parkmöglichkeiten, im Idealfall reserviert für E-Fahrzeuge
- Umsteigemöglichkeit zum ÖPNV



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

Herzlich willkommen



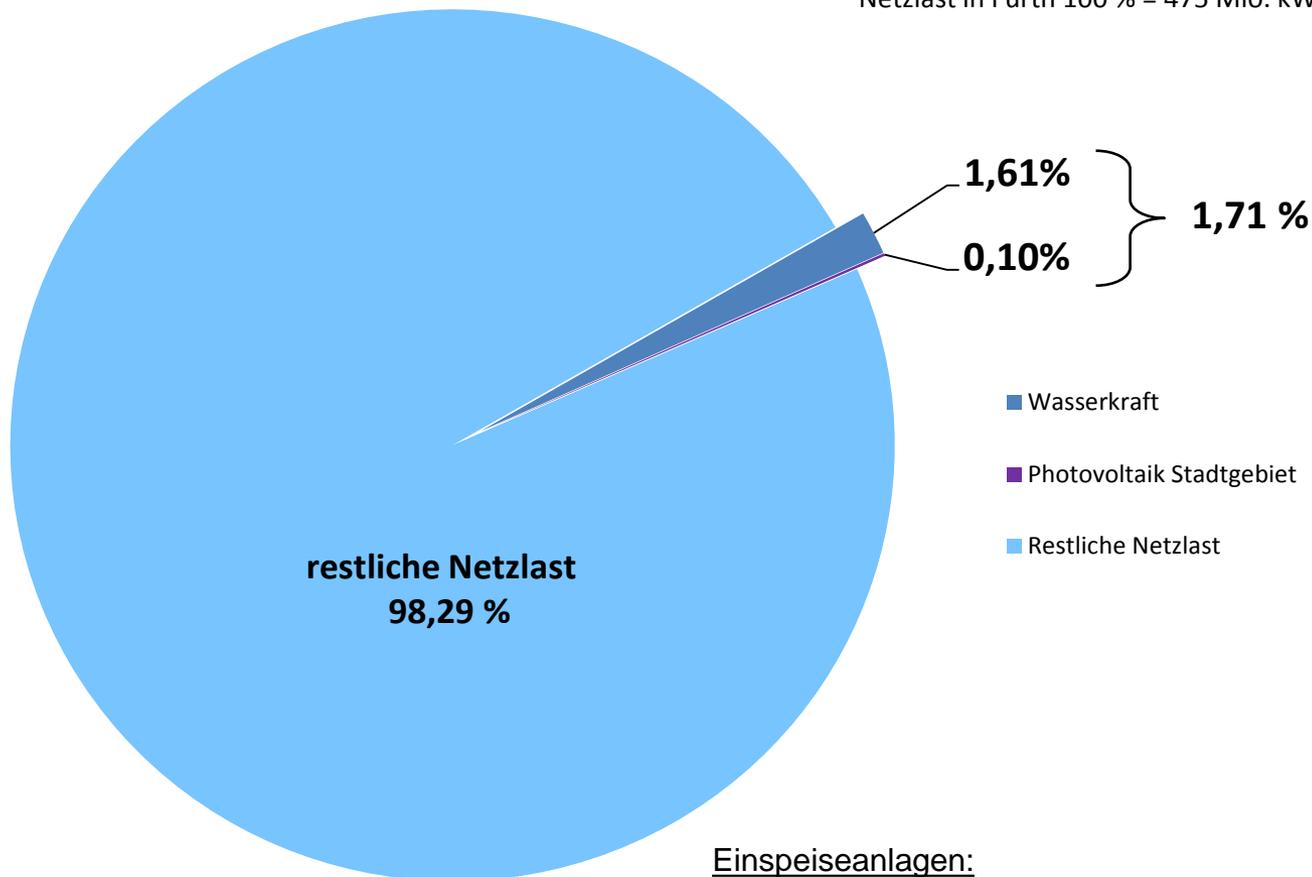
Umweltfreundliche Energieerzeugung für Fürth

infra fürth gmbh

Umweltausschuss am 23.04.2015

Umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth 2002

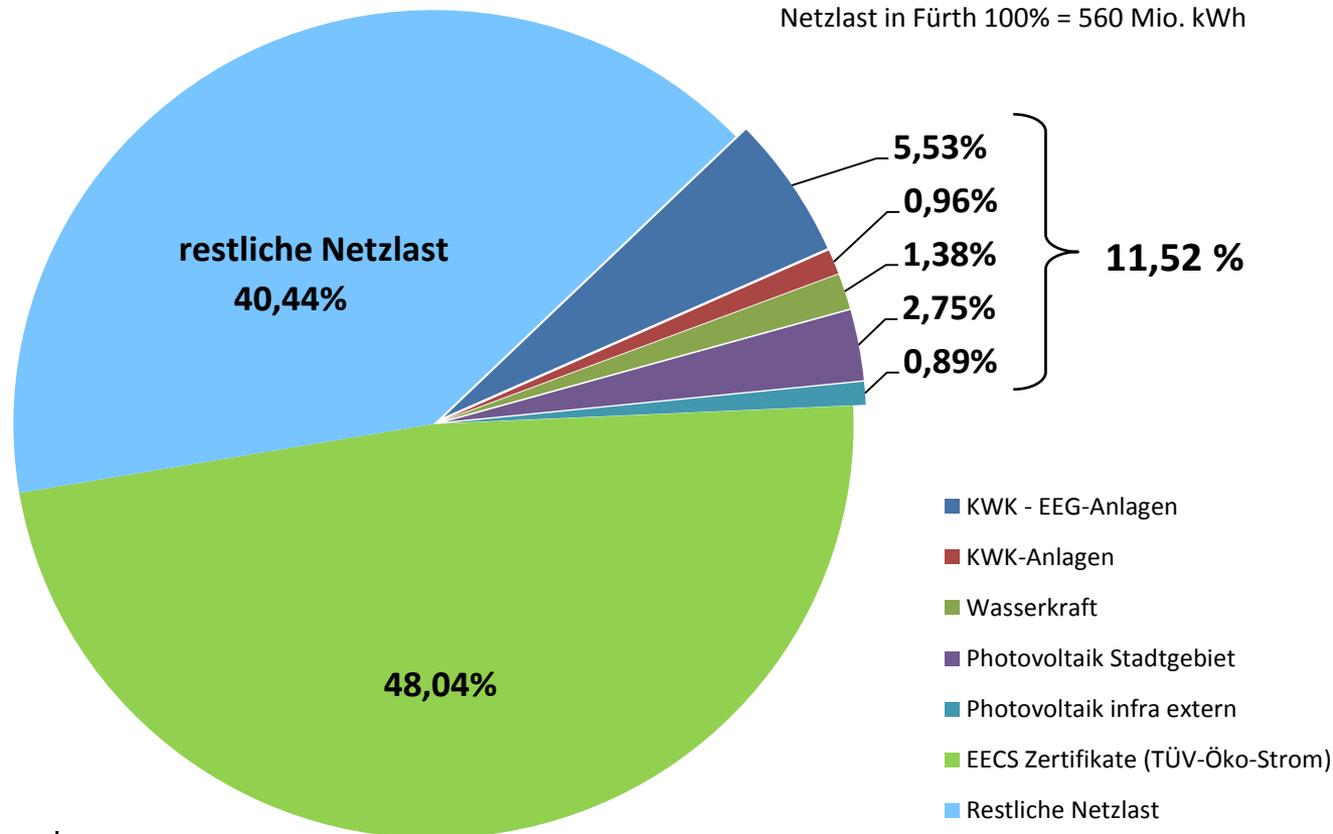
Netzlast in Fürth 100 % = 475 Mio. kWh



Einspeiseanlagen:

- 4 Wasserkraftanlagen mit insgesamt 1.225 kW
- 105 PV-Anlagen mit insgesamt 504,25 kW

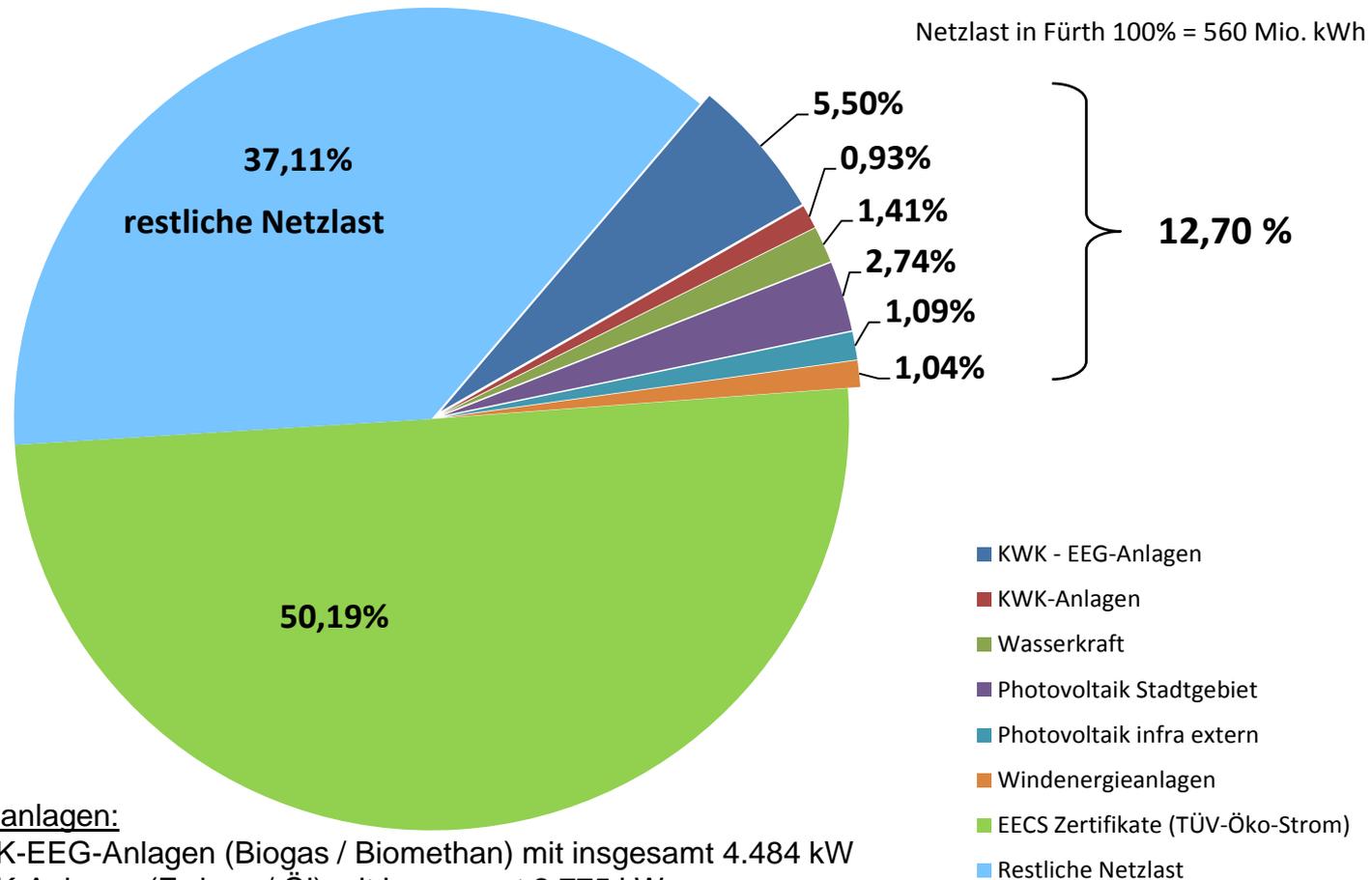
Umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth 2012



Einspeiseanlagen:

- 11 KWK-EEG-Anlagen (Biogas / Biomethan) mit insgesamt 4.434 kW
- 17 KWK-Anlagen (Erdgas / Öl) mit insgesamt 2.634 kW
- 4 Wasserkraftanlagen mit insgesamt 1.225 kW
- 783 PV-Anlagen im Stadtgebiet mit insgesamt 18.044 kW
- 2 Freiflächenanlagen der infra mit insgesamt 6.341 kW
- Belieferung der Haushaltskunden mit 100% Ökostrom aus Wasserkraft, insgesamt 269.050.000 kWh

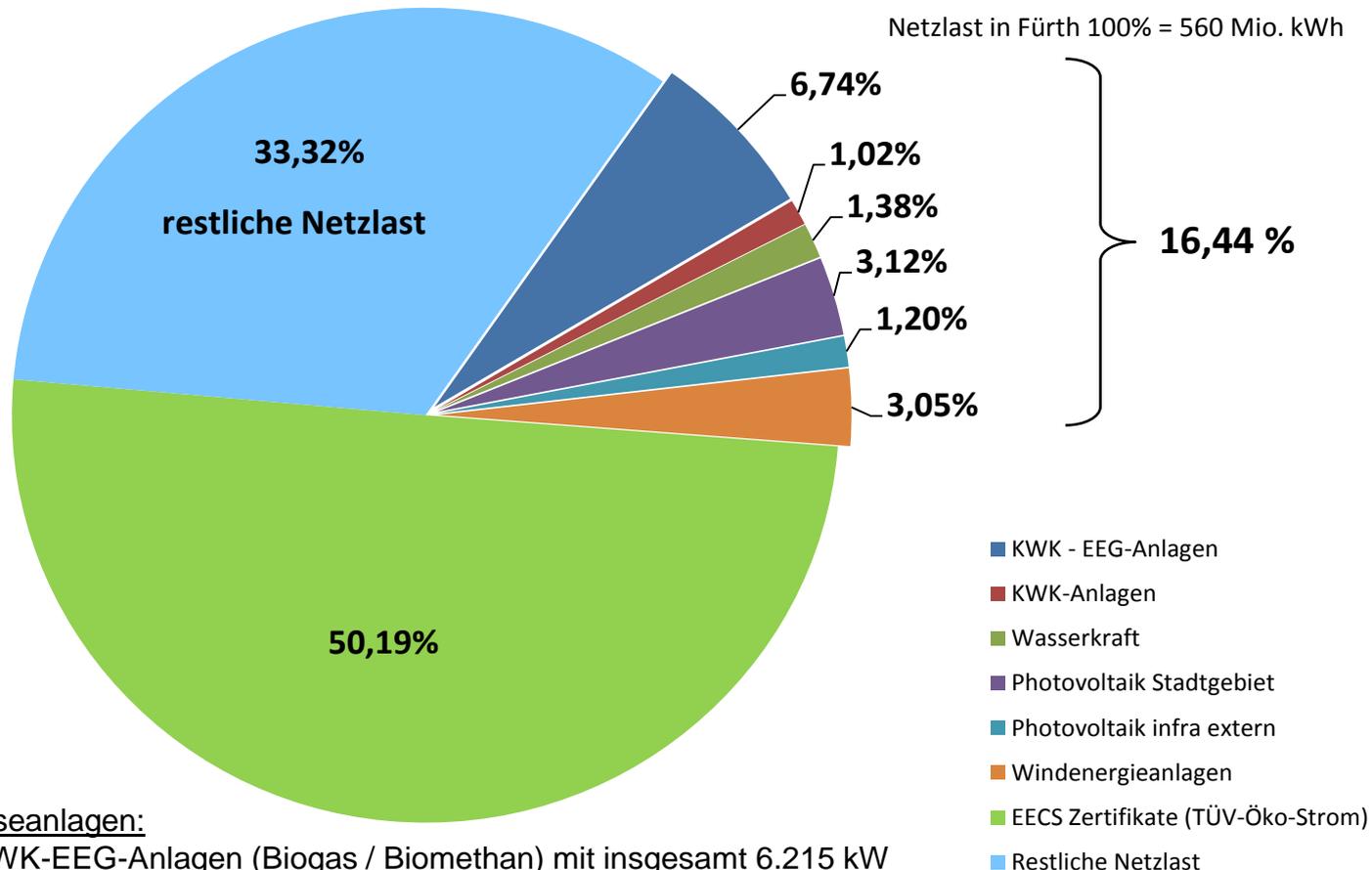
Umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth 2013



Einspeiseanlagen:

- 12 KWK-EEG-Anlagen (Biogas / Biomethan) mit insgesamt 4.484 kW
- 24 KWK-Anlagen (Erdgas / Öl) mit insgesamt 2.775 kW
- 4 Wasserkraftanlagen mit insgesamt 1.225 kW
- 866 PV-Anlagen im Stadtgebiet mit insgesamt 19.980 kW
- 2 Freiflächenanlagen der infra mit insgesamt 6.341 kW
- 3 Windparkbeteiligungen der infra mit insgesamt 7.060 kW
- Belieferung der Haushaltskunden mit 100% Ökostrom aus Wasserkraft, insgesamt 281.050.000 kWh

Umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth 2014

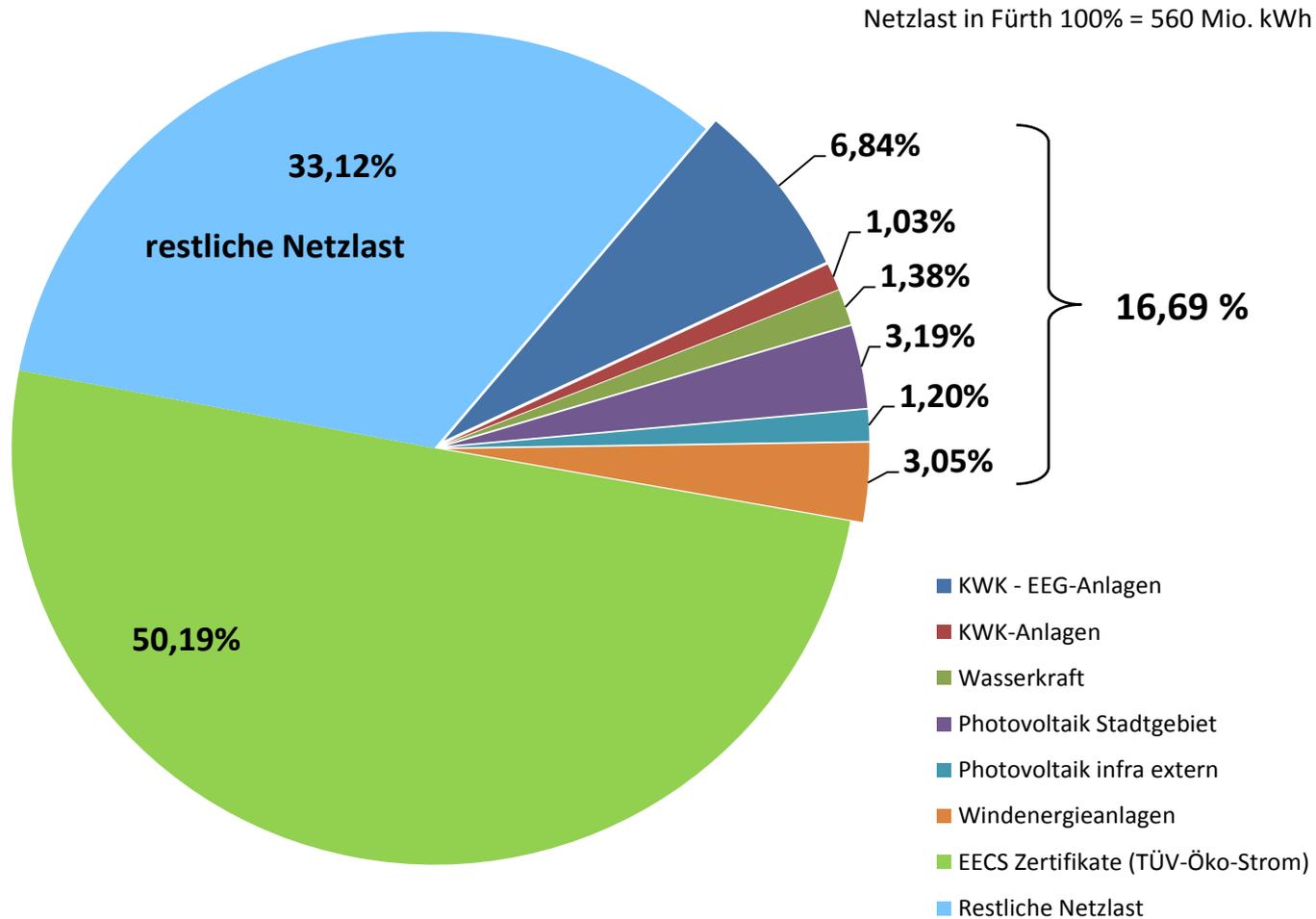


Einspeiseanlagen:

- 14 KWK-EEG-Anlagen (Biogas / Biomethan) mit insgesamt 6.215 kW
- 28 KWK-Anlagen (Erdgas / Öl) mit insgesamt 2.944 kW
- 4 Wasserkraftanlagen mit insgesamt 1.245 kW
- 933 PV-Anlagen im Stadtgebiet mit insgesamt 20.884 kW
- 2 Freiflächenanlagen der infra mit insgesamt 6.341 kW
- 3 Windparkbeteiligungen der infra mit insgesamt 7.060 kW
- Belieferung der Haushaltskunden mit 100% Ökostrom aus Wasserkraft, insgesamt 281.050.000 kWh

Umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth 2014

- mögl. Jahres-Einspeisemengen anhand inst. Leistung -



Auswahl Umweltprojekte 2014 + 2015



Anbau HKW
Fronmüller Str.

PV-Anlage II Fronmüller Str.

- Inbetriebnahme: Juli 2014
- 18,72 kWp
- zum Teil Eigenverbrauch



Neubau
Lagergebäude

PV-Anlage Lagergebäude infra

- Inbetriebnahme: März 2015
- 82,2 kWp
- zum Teil Eigenverbrauch



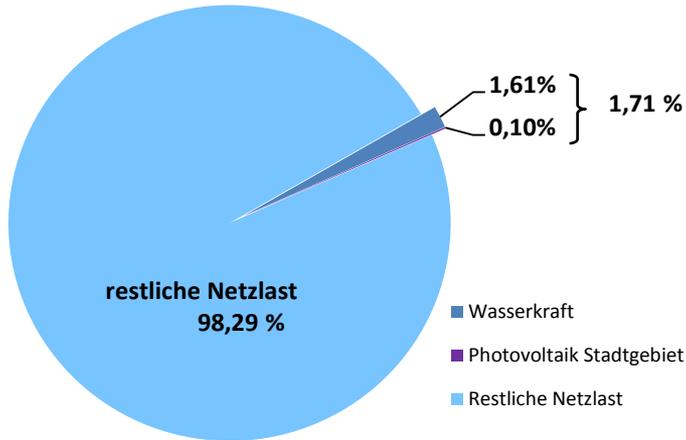
Wärmepumpe Scherbsgraben

- Inbetriebnahme: 2014
- 240 kW_{th}
- Abwärmennutzung

Entwicklung umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth - Einspeisemengen -

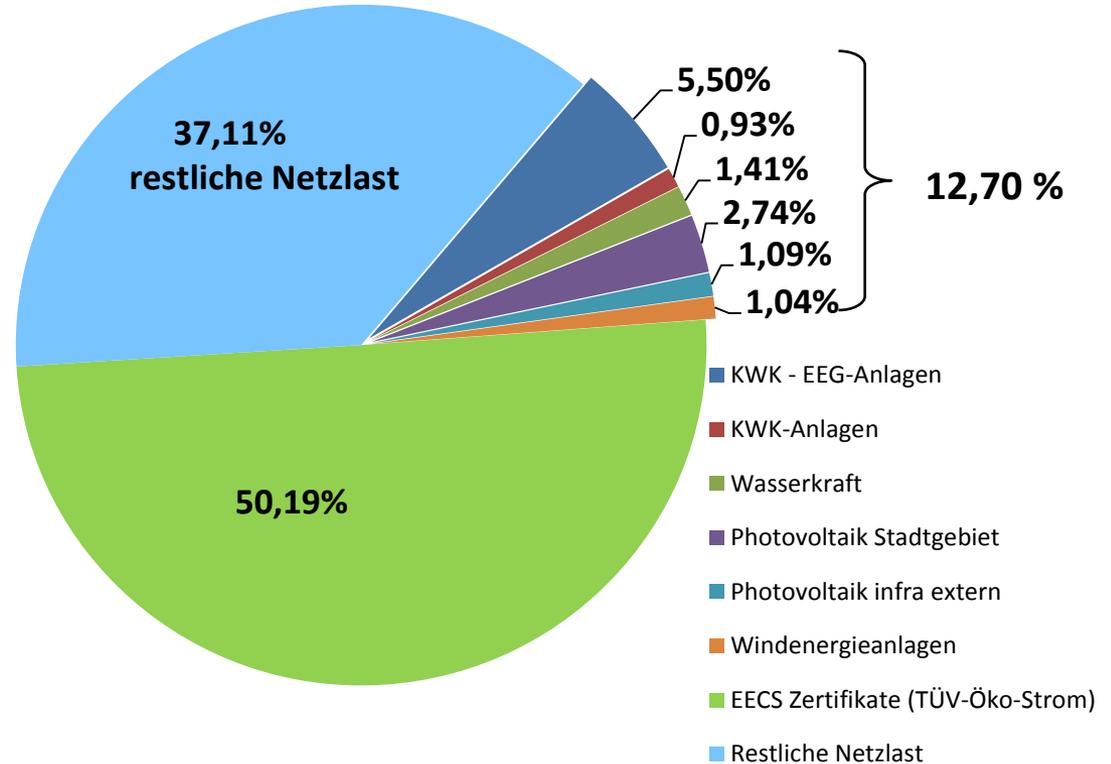
2002

Netzlast in Fürth 100 % = 475 Mio. kWh



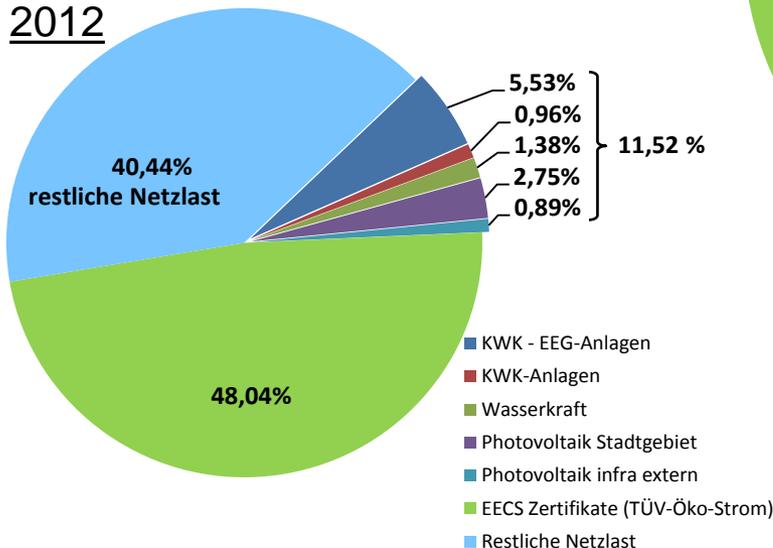
2013

Netzlast in Fürth 100% = 560 Mio. kWh



2012

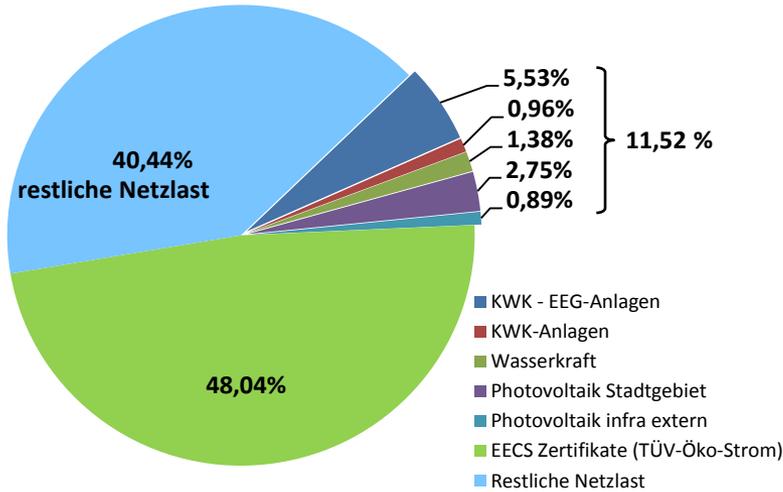
Netzlast in Fürth 100% = 560 Mio. kWh



Entwicklung umweltfreundliche Stromerzeugung für Fürth - Einspeisemengen -

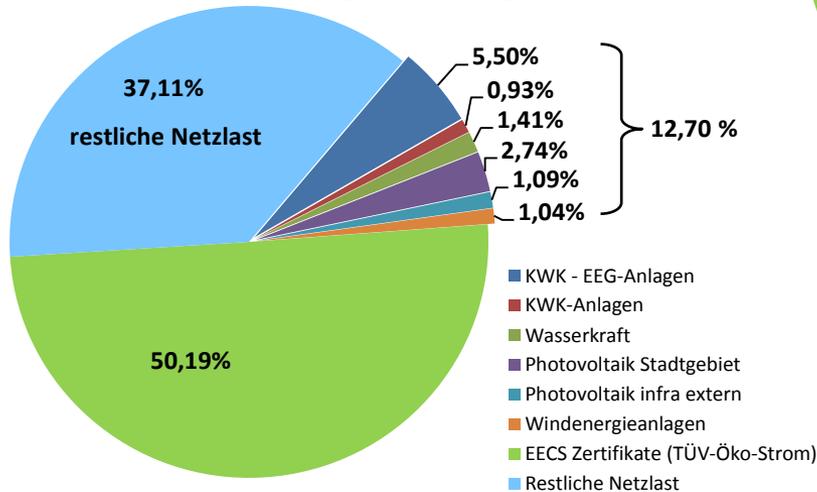
2012

Netzlast in Fürth 100% = 560 Mio. kWh



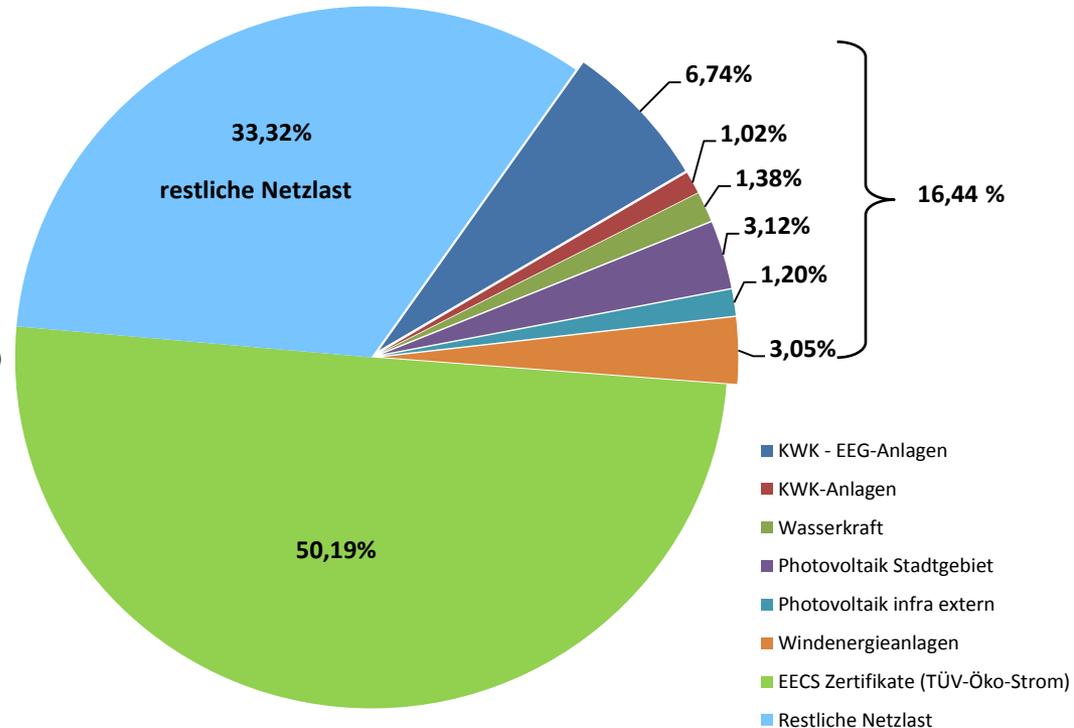
2013

Netzlast in Fürth 100% = 560 Mio. kWh



2014

Netzlast in Fürth 100% = 560 Mio. kWh



Entwicklung der Einspeisemengen

	2012	2013	2014*	CO ₂ -Einsparung 2014 in t ^{**}
KWK-EEG-Anlagen	30.981.719 kWh	30.809.307 kWh	37.735.238 kWh	36.527,71
KWK-Anlagen	5.258.697 kWh	5.184.219 kWh	5.694.311 kWh	2.904,10
Wasserkraftanlagen	7.747.770 kWh	7.893.183 kWh	7.716.010 kWh	4.004,61
Photovoltaik Stadt	15.405.480 kWh	15.322.422 kWh	17.445.055 kWh	7.989,84
PV Freifläche infra	4.995.088 kWh	6.099.415 kWh	6.732.153 kWh	3.083,33
Windenergie infra	-	5.798.495 kWh	17.061.053 kWh	9.127,66
EECS Zertifikat (TÜV-Öko-Strom)	269.050.000 kWh	281.050.000 kWh	281.050.000 kWh	145.864,95

* Stand 11.03.2015

** 0,559 kg/kWh, CO₂-Emissionsfaktor Strommix aus dem Jahr 2013 laut Umweltbundesamt

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit und
Ihr Interesse!**

Rudolf Hoffmann

Beschlussvorlage

OA/146/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 09.07.2015	Status öffentlich - Kenntnisnahme
--	-----------------------------	---

Mieterstrommodell des Solarparks der Fürther Wohnungsbaugenossenschaften und der infra fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt vom Vortrag des Herrn Dr. Clemens Bloß Kenntnis.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€ <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst. Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 30.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Beschlussvorlage

Abf/067/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	09.07.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Abfallwirtschaft - Anpassung der Gebührensatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung Käm vom 15.04.2015 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft 	

Beschlussvorschlag:

Für Umweltausschuss am 09.07.2015:

Der Umweltausschuss nimmt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft zur Kenntnis. Er befürwortet die Anpassung und empfiehlt dem Stadtrat die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Für Stadtrat am 29.07.2015:

Der Stadtrat nimmt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft zur Kenntnis und beschließt die entsprechende Satzungsänderung.

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung der Abfallwirtschaft muss auf Grund der KAG-Änderung angepasst werden, um künftig eine größere Rechtsklarheit gewährleisten zu können.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorlage

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 25.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom ...

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015):

Art. 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung des KAG zum 01.04.2014;
 Grundstücksbezogene Gebühren als öffentliche Last

- I. Das Kommunalabgabengesetz wurde mit Wirkung ab dem 01.04.2014 geändert. In Art. 8 KAG wurde der Absatz 8 neu eingefügt. Hier wird festgestellt, dass für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren Art. 5 Abs. 7 KAG entsprechendes gilt. Damit werden Abfallgebühren als öffentliche Last eingestuft.

Bezogen auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hat der Bundesgerichtshof am 30.03.2012 entschieden, dass trotz entsprechender gesetzlicher Regelung nicht ohne weiteres kommunale Abgaben als öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhen. Aus der jeweiligen kommunalen Satzung muss sich vielmehr ergeben, dass die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Die Abgabe ist dann als öffentliche Last ausgestaltet, wenn es sich um eine Abgabenverpflichtung handelt, die auf öffentlichem Recht beruht, durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks voraussetzt. Dabei muss die Verpflichtung im Abgabengesetz nicht unbedingt als öffentliche Last bezeichnet sein, es genügt vielmehr, wenn sich diese Eigenschaft aus der rechtlichen Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer Beziehung zum Grundstück ergibt. Im letzteren Fall muss jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgehen, dass die Abgabenverpflichtung auf dem Grundstück lastet und mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht. (BGH, B.v.30.3.2012 – V ZB 185/11, Rdnr. 4, juris). Werden neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer herangezogen, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht (nur) personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Gebührenschuldern eine öffentliche Last entstehen lässt (BGH, a.a.O., Rdnr. 7, juris).

Um eine größere Rechtsklarheit zu gewährleisten, ist eine ausdrückliche Satzungsregelung empfehlenswert.

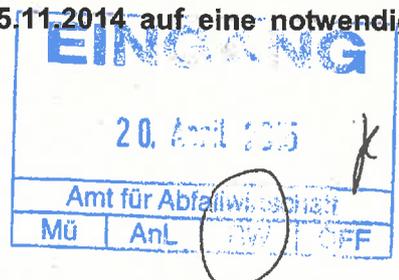
In den einschlägigen Satzungen wäre die Regelung zum Gebührenschuldner entsprechend zu ergänzen, in dem bspw. jeweils ein neuer Absatz angefügt wird:

„Die Gebührenschuld gemäß ... ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“ (Formulierung aus Thimet, KommAbgabenRBay, Stand Juni 2014)

Die Ergänzung sollte in einer der nächsten Satzungsänderungen eingearbeitet werden. Sinnvolle wäre dabei eine einheitliche Formulierung.

Hinweis: Käm hatte bereits mit Verfügung vom 05.11.2014 auf eine notwendige Satzungsänderung hingewiesen.

- II. Abf m.d.B. um Kenntnisnahme
- III. TfA m.d.B. um Kenntnisnahme





IV. StEF

m.d.B. um Kenntnisnahme

V. Käm/2

15.04.2015
Kämmerei



(-1380)



Beschlussvorlage

OA/142/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	09.07.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich der Fuchsstraße und der Dambacher Str. in Fürth durch das Landratsamt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan - Änderungen der Schutzgebietszonen	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die vom Landratsamt Fürth geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra – VWSR – und die Stellungnahme der Verwaltung im Verordnungsverfahren zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die infra fürth gmbh betreibt im Rednitztal innerhalb der Stadtgebiete Fürth und Zirndorf eine Trinkwassergewinnung mit Betrieb der Fassungen I, II und III. Derzeit ist das Wasserschutzgebiet durch die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra – VWSR) vom 06.12.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2003, festgesetzt.

Für das Wasserschutzgebiet problematisch wurde seit Jahrzehnten die Fuchsstraße gesehen, die den Fassungsbereich I des o.g. Wasserschutzgebiets in Ost-West-Richtung quert. Mit Urteil des VG Ansbach vom 30.06.2003 wurde der von der Stadt Fürth angestrebte Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken für die Verlegung der Fuchsstraße aufgehoben. Im Urteil wurde festgehalten, dass wesentliche Planunterlagen wie die Ausweisung des Fassungsbereichs, in dem sich die Fuchsstraße befindet, aus fachlichen Erwägungen nicht nachvollziehbar und nur grob festgesetzt wären.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die infra fürth gmbh detaillierte Untersuchungen und Berechnungen zur Neudefinition der Schutzzonengrenzen der Fassung I in Auftrag gegeben. Das Gutachten des Ingenieurbüros bestätigte im Wesentlichen die derzeitigen Festsetzungen; lediglich im Bereich der Fuchsstraße und der Dambacher Straße sind Änderungen im Grenzverlauf erforderlich. Die Grenze des Fassungsbereichs soll in nördliche Richtung

Beschlussvorlage

verschoben werden. Die Fuchsstraße verläuft danach außerhalb des Fassungsbereichs (vgl. Lageplan 1). Der Grenzverlauf der Zone II soll im Bereich der Dambacher Straße von deren östlicher Seite auf die westliche verlegt werden. Die Dambacher Straße würde somit in der Zone III A liegen (vgl. Lageplan 2)

Die infra fürth gmbh stellte daraufhin am 13.04.2005 bei der Stadt Fürth den wasserrechtlichen Antrag auf Änderung des Wasserschutzgebiets. Am 19.09.2007 wurde ein Tektur-Antrag mit den eingearbeiteten Ergebnissen der zwischenzeitlich getätigten Brunnenbohrungen in der Fassung I und weiterer Untersuchungen eingereicht.

Mit Beschluss vom 14.05.2009 wurde die Verwaltung durch den Umweltausschuss beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

Aufgrund der Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ging die Zuständigkeit für die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung zum 01.01.2011 von der Stadt Fürth auf den Landkreis Fürth über, da der überwiegende Teil des Wasserschutzgebiets im Landkreis Fürth liegt (Landkreis Fürth: ca. 594 ha, Stadt Fürth: ca. 530 ha, Stadt Nürnberg: ca. 170 ha).

Das Landratsamt Fürth hat das Verfahren zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung wieder aufgenommen und die Stadt Fürth um Stellungnahme gebeten.

Das OA beabsichtigt in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen (TfA, StEF, SpA und LA) das Einvernehmen mit dem Vorhaben zu erklären.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

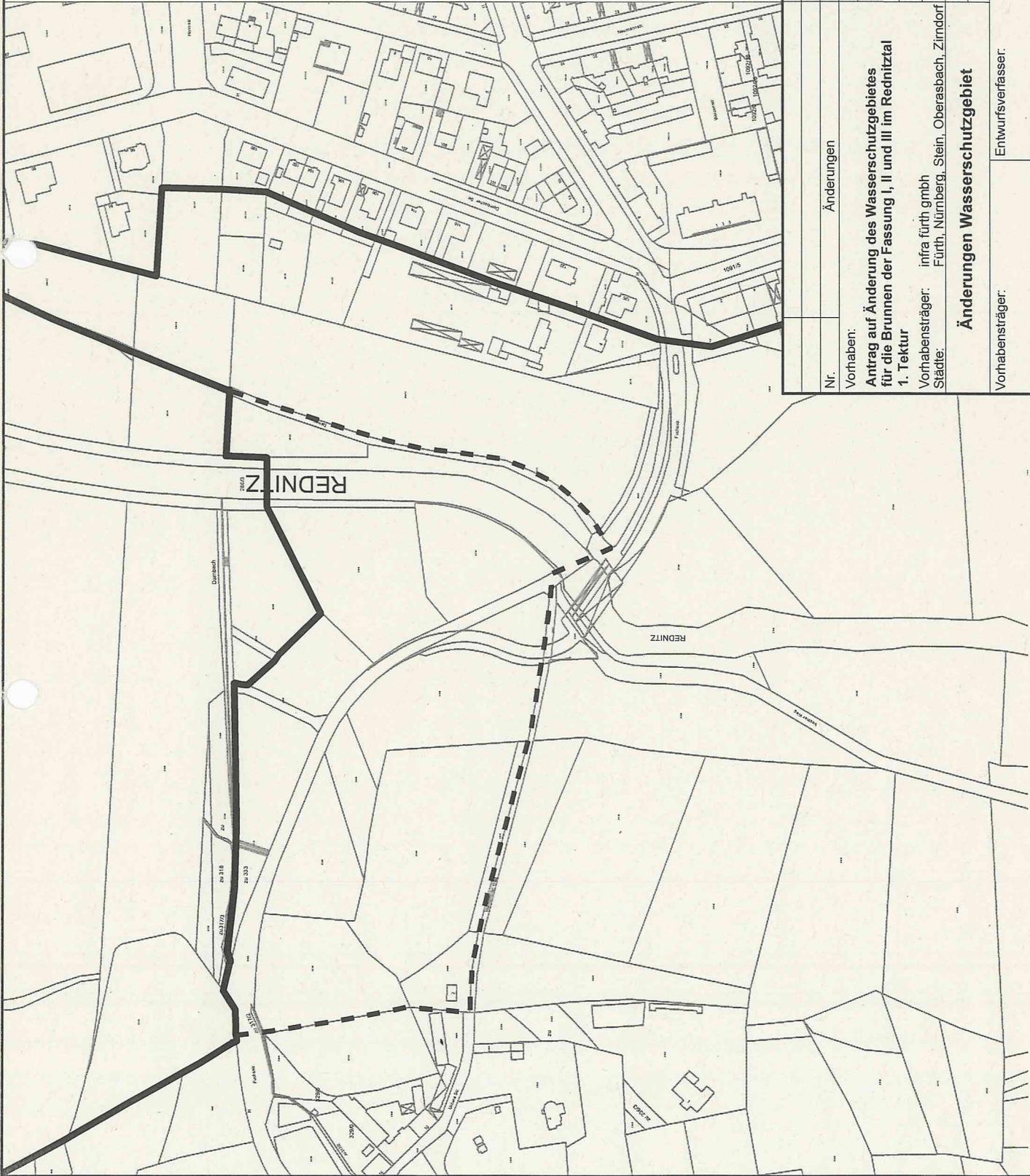
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 15.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

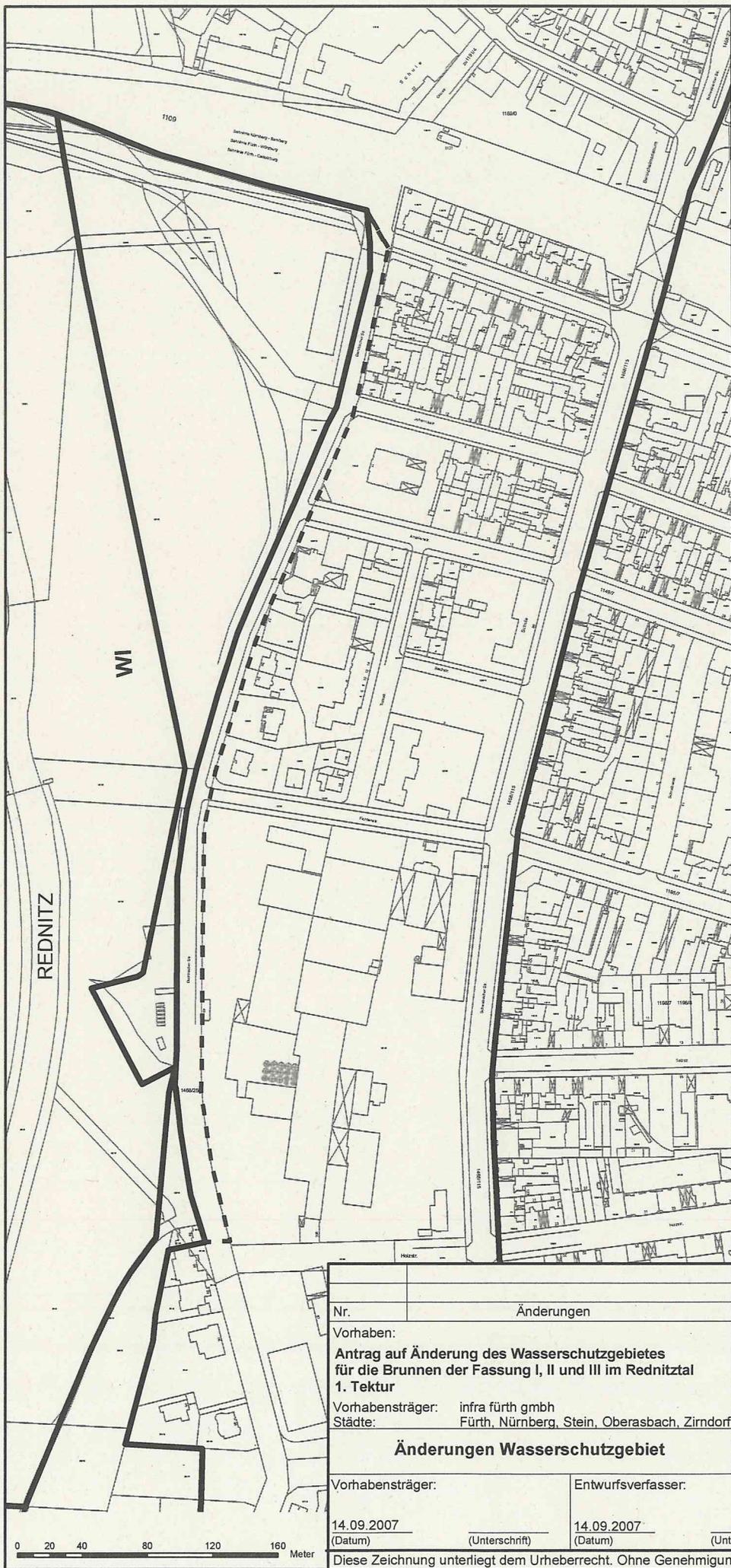
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Schmid, Markus	Telefon: (0911) 974 - 1467
--	-------------------------------



— Schutzgebietsgrenze
 - - - Schutzgebietsgrenze alter Verlauf

Nr.	Änderungen	geänd. am	Bearbeiter	gepr. am	Projektleiter
Vorhaben: Antrag auf Änderung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen der Fassung I, II und III im Rednitztal 1. Tektur		Anlage: 7.1		Maßstab: 2.000	
Vorhabensträger: infra fürth gmbh Fürth, Nürnberg, Stein, Oberasbach, Zirndorf		Zeich.-Nr./Datei: P:\INFUA\GIS\PROJEKTE\Anlage7_1_sw_vers.mxd			
Städte:		Datum	Name	Wagemann	Unterschrift
		entwickelt	02.12.2004	Wagemann	
		gezeichnet	02.12.2004	Heinzmann	
		geprüft	02.12.2004	Wagemann	
Vorhabensträger:	Entwurfsverfasser:				
14.09.2007 (Datum)	14.09.2007 (Datum)				
(Unterschrift)	(Unterschrift)				
<p>R. & H Umwelt GmbH Schornstraße 5a 90771 Nürnberg Tel: (0911) 86 88-10 Fax: (0911) 86 88-111 www.rh-umwelt.de</p>					





— Schutzgebietsgrenze
 - - - Schutzgebietsgrenze alter Verlauf

Nr.	Änderungen	geänd. am	Bearbeiter	gepr. am	Projektleiter
Vorhaben: Antrag auf Änderung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen der Fassung I, II und III im Rednitztal 1. Tektur		Anlage: 7.1		Maßstab: 1:2.000	
Vorhabensträger: infra fürth gmbh		Zeich.-Nr./Datei: P:\INFU4\GIS\PROJEKTE\anlage7_1_sw_vers_hochf.mxd			
Städte: Fürth, Nürnberg, Stein, Oberasbach, Zirndorf		Datum	Name	Unterschrift	
Änderungen Wasserschutzgebiet		entwickelt	02.12.2004	Wagemann	
		gezeichnet	02.12.2004	Heinzmann	
		geprüft	02.12.2004	Wagemann	
Vorhabensträger:		Entwurfsverfasser:		R & H Umwelt GmbH Schnorrstraße 5a 90471 Nürnberg Tel.: (0911) 86 88-10 Fax: (0911) 86 88-111 www.rh-umwelt.de	
14.09.2007 (Datum)		14.09.2007 (Datum)			
(Unterschrift)		(Unterschrift)			
Diese Zeichnung unterliegt dem Urheberrecht. Ohne Genehmigung ist keine Kopie oder Weitergabe erlaubt.					



Verfügung zum Antrag

Antragsteller SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer AG/611/2015	Antragsdatum 10.06.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.06.2015 - Verbot von Wildtieren in Zirkussen		Bearbeiter Harald Holmer

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Umweltausschuss
(nächste Sitzung)

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 12.06.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

per mail

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

10.06.2015

Verbot von Wildtieren in Zirkussen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden **Antrag**:

Die Stadt Fürth unterstützt ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren in reisenden Zirkussen.

Dazu wird die Verwaltung gebeten einen Bericht über die Situation in der Stadt Fürth zu geben.

Begründung

Die Idee und Forderung nach einem Wildtierverbot in Zirkussen ist aus Gründen des Tierschutzes sehr zu unterstützen. Der Tierschutz ist im Grundgesetz als Staatsziel verankert. Im Tierschutzgesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass die Unterbringung eines Tieres artgemäß, bei exotischen Wildtieren daher unter Umständen sogar klimatisiert sein muss. Die Ernährung und die Gruppenzusammensetzung müssen arttypisch gestaltet und das artgemäße Verhalten muss möglich sein. Diese Vorgaben sind auch auf Reisen laut Gesetz sicherzustellen.

Wanderzirkusse bzw. reisende Zirkusse können diese Anforderungen praktisch nicht gerecht werden. Es kommt daher immer häufiger zu Verstößen gegen das

Tierschutzgesetz. Hier ist klar geregelt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. In Zoos wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Standards wie Gehegegrößen etc. deutlich angehoben. In Zirkussen ist dies nicht erfolgt und auch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

Julia Schnitzer
Stadträtin

Beschlussvorlage

OA/145/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	09.07.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Vorlage zum Antrag der SPD-Fraktion vom 10.06.2015 - Verbot von Wildtieren in Zirkussen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Zurschaustellen von Tieren im Zirkus bedarf einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d TierSchG, die nur unter bestimmten Voraussetzungen (Sachkunde, Anforderungen des Tierschutzes, Räumlichkeiten u.a.) erteilt werden darf. Ein generelles Wildtierverbot gibt es insoweit aber nicht. Die Erlaubnis beinhaltet die jeweiligen Tierarten und deren zulässige Höchstzahlen und ist in der Regel mit Auflagen verbunden. Zuständig ist die Behörde des Betriebssitzes (häufig die Behörde in deren Zuständigkeitsbereich sich ein Winterquartier befindet). Auch wenn nach hiesiger Einschätzung kaum noch entsprechende Erlaubnisse für Zirkusbetriebe mit exotischen Wildtieren neu ausgestellt werden, weil die Vorgaben an die Tierhaltung von Wanderzirkussen kaum erfüllt werden können, so gibt es doch noch Zirkusbetriebe, die rechtmäßig über eine entsprechende Erlaubnis verfügen.

Sofern Zirkusse in Fürth gastieren und Tiere zur Schau stellen wollen, müssen sie natürlich eine entsprechende Erlaubnis nachweisen. Dies wird bei den obligatorischen Überprüfungen durch die Amtstierärzte genauso überwacht, wie das Tierbestandsbuch und die jeweiligen Haltungsbedingungen. Vorinformationen von anderen Veterinärbehörden, sofern der nächste Gastspielort bekannt ist, sind hier hilfreich. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass kaum noch Voranmeldungen durch die Zirkusunternehmen, die Tiere zur Schau stellen, erfolgen. Manches Gastspiel wurde auch erst durch Werbeaktionen oder Mitteilungen aus der Nachbarschaft bekannt. Auch Zirkusse mit Wildtieren (z.B. mit einem Bären und einem Flusspferd), gastierten jeweils auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet. Obwohl eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz vorgelegt werden konnte, waren die Haltungsbedingungen der Tiere aus veterinärrechtlicher Sicht jeweils gerade noch akzeptabel, bzw. Nachbesserungen

Beschlussvorlage

erforderlich. Auch aus sicherheitsrechtlichen Gründen bestanden Bedenken und es wurden entsprechende Auflagen getroffen.

Im Tierschutzgesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Insbesondere sind Tiere artgerecht unterzubringen, weshalb für exotische Wildtiere unter Umständen geräumige Auslauf- und Bademöglichkeiten oder sogar eine Klimatisierung erforderlich sind. Außerdem müssen Ernährung und Gruppenzusammensetzung arttypisch gestaltet und ein artgemäßes Verhalten möglich sein.

Diese Vorgaben sind laut Gesetz auch auf Reisen sicherzustellen. Wanderzirkusse sind jedoch meist nicht in der Lage, den an sie gestellten hohen Anforderungen hinsichtlich einer adäquaten Umgebung für Wildtiere wirklich gerecht zu werden. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind daher fast zwangsläufig vorprogrammiert, auch wenn Zirkustiere heute i. d. R. nicht mehr aus der freien Wildbahn stammen, sondern in menschlicher Obhut geboren wurden.

Die Haltung von Wildtieren in reisenden Zirkussen ist deshalb in den letzten Jahren zunehmend in die Kritik geraten: einer repräsentativen Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen zufolge finden aktuell rund zwei Drittel der befragten Bundesbürger Wildtiere im Zirkus nicht mehr zeitgemäß.

Während es in vielen Zoos im Verlauf der letzten Jahrzehnte durchaus gelungen ist, Verbesserungen bei Standards wie z. B. Gehegegröße und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, ist dies in Zirkussen nicht erfolgt und praktisch auch nicht realisierbar. So können die Tiere wegen der häufigen Standortwechsel normalerweise nicht ihren Instinkten folgen und z. B. weder individuelle Reviere anlegen, noch soziale Kontakte im üblichen Sinn pflegen.

Die „**Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen**“ formulieren lediglich Mindestanforderungen, doch selbst diese werden oft noch unterschritten. Denn die für die Tiere Verantwortlichen besitzen häufig weder genügend finanzielle Mittel, noch das nötige fachspezifische Wissen. Wildtieren im Zirkus mangelt es deshalb nicht selten sowohl an angemessener und ausreichender Ernährung, als auch an der Möglichkeit, ihre angeborenen Bedürfnisse artgerecht ausleben zu können.

Dressur und Zurschaustellen von Wildtieren dienen stattdessen letztlich nur als Mittel zum Zweck, um die Zuschauerzahlen und damit die gefährdete Existenz zahlreicher Wanderzirkusse zu sichern.

Der **Bundesrat** forderte daher schon 2003 und 2011 ein Wildtierverbot in Zirkussen, wie es in 18 anderen europäischen Ländern – u. a. in Österreich, Polen, England, Schweden, Dänemark, Belgien und den Niederlanden – bereits gilt und stimmte darüber hinaus für ein grundsätzliches Haltungsverbot für Wildtiere, insbesondere Affen, Bären und Elefanten.

Auch die **Bundestierärztekammer** unterstützt angesichts umfangreicher neuer Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Wildtieren seit geraumer Zeit gemeinsam mit diversen Tierschutz- und Umweltschutzverbänden aus fachlicher Sicht eine bundesweit einheitliche Untersagung von Wildtieren im Zirkus. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in einem reisenden Zirkus insbesondere bei Affen (nicht menschliche Primaten), Bären, Elefanten, Giraffen, Nilpferden, Flusspferden und Nashörnern deren Verhaltensansprüche schon im Grundsatz nicht erfüllt werden können. Ferner seien vermehrte Zwischenfälle mit den genannten Tierarten und Ausbrüche von Zirkustieren auffällig, die auch die Bevölkerung immer wieder gefährden.

Wie aus den Leitlinien des **Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen zu entnehmen ist, werden die Tierarten Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner, Wölfe, Giraffen für die Haltung in Zirkussen als ungeeignet, Elefantenbullens als zu gefährlich angesehen.

Beschlussvorlage

Bereits im Jahr 2008 hat die Stadt Fürth Überlegungen angestellt, wie Zirkusgastspiele mit Wildtieren im Stadtgebiet verhindert werden können. In der Referentensitzung am 16.07.2008 wurde beschlossen, eine verwaltungsinterne Lösung zu suchen. Es sollte eine innerdienstliche Weisung erteilt werden, wonach Zirkusunternehmen oder ähnlichen Veranstaltern städtische Grundstücke künftig nicht mehr überlassen werden, wenn sie bestimmte exotische „Wildtiere“ (Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner, Wölfe, Giraffen, Elefanten und Affen) mitführen oder zurschaustellen. Dies sollte künftig vertraglich ausgeschlossen werden. Seither wird stadintern entsprechend verfahren und Zirkusse mit den genannten Tierarten nicht mehr auf städtischen Flächen zugelassen.

Auch wenn die Regelung der Stadt Fürth keinen Einfluss auf die Gepflogenheiten von Privateigentümern (z.B. Landwirten) nehmen kann, so hat sie sich h. E. dennoch bewährt. Evtl. könnten weitere exotische oder gar sämtliche Wildtiere einbezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Verweigerung von Platzvergaben an Wanderzirkusse mit exotischen Wildtieren sind zwei unterschiedliche Urteile zu erwähnen:

Das **VG Chemnitz** (Beschluss vom 30.07.2008, Az. 1 L 206/08) verneint eine Verweigerung der Platzvergabe – gehandelt hat es sich um einen entsprechend öffentlich gewidmeten (Volksfest-)platz - an einen Zirkusbetrieb mit exotischen Wildtieren, da dies ein so schwerwiegender Eingriff in die Berufsausübung wäre, dass dafür eine bundesgesetzliche Vorgabe Voraussetzung wäre.

Das **VG München** (Urteil vom 06.08.2014, Az. M 7 K 13.2449) hat hingegen in einem Eilbeschluss erklärt, dass eine Platzvergabe sehr wohl abgelehnt werden dürfe.

Gehandelt hat es um einen Volksfestplatz der zwar nicht entsprechend gewidmet war, bei dem das Gericht jedoch davon ausgegangen ist, dass der Platz eine aufgrund langjähriger Übung konkludent gewidmete öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO darstellt, bei deren Benutzung zwischen dem Anspruch auf Zugang zu unterscheiden ist, der sich regelmäßig nach öffentlichem Recht beurteilt, und den Modalitäten der Benutzung, die auch privatrechtlich ausgestaltet sein können und über die gem. § 13 GVG vor den ordentlichen Gerichten gestritten werden müsste.

Nach der Entscheidung des VG München ist es für die Kommunen zulässig, die Nutzung ihrer Liegenschaften in personeller und sachlicher Hinsicht zu regeln.

Ein auf dem Festplatz zugelassener Zirkus, auf den sich der Kläger im Sinne der Gleichbehandlung berief, führte keine Großtiere mit sich.

Das Gericht stellte fest, dass der Ausschluss des Zirkusses nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. Bei der Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung komme der Gemeinde eine Gestaltungsprärogative zu. Es unterliege der Ausgestaltungsbefugnis der Gemeinde den räumlichen und inhaltlichen Umfang der Nutzung des Volksfestplatzes sowie das Gesamtbild der dort stattfindenden Veranstaltungen zu bestimmen. Da keine Willkür vorliege, sei mit der Einschränkung der Widmung auch kein Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte der Berufs- und Kunstfreiheit oder des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs verbunden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 24.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Friedrich, Anita

Telefon:
(0911) 974-1470



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/618/2015	Antragsdatum 30.06.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Perfluorierte Tenside im Grundwasser - Aktueller Sachstandsbericht	Bearbeiter Harald Holmer	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

**Umweltausschuss
(nächste Sitzung)**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 01.07.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Brigitte Dittrich, 0911/754174

Waltraud Galaske, 0911/762974

Dagmar Orwen, 0911/92380203

Kamran Salimi, 0911/732903

30. Juni 2015

Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015
Perfluorierte Tenside im Grundwasser – Aktueller Sachstandsbericht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015 stellen wir folgenden

A n t r a g :

Bezugnehmend auf unseren Antrag zum Umweltausschuss am 24.11.2011 - TOP 10 Perfluorierte Tenside im Grundwasser und Bucher Landgraben - beantragen wir einen aktuellen Sachstandsbericht zum Thema PFT-Belastung des Grundwassers und Stand der Sanierungsmaßnahmen.

B e g r ü n d u n g :

Auszug aus der Verwaltungsvorlage des o.g. Umweltausschuss:

„Zur Steuerung der Aktivitäten in Nürnberg und Fürth wurde eine Arbeitsgruppe PFT eingerichtet, an der neben den Umweltverwaltungen der Städte auch der Flughafen Nürnberg, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mitwirken. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe ist für den 23.01.2012 vorgesehen. Die Verwaltung wird bei neuen Erkenntnissen wieder über die Angelegenheit im Umweltausschuss berichten.“

Nach nunmehr 3,5 Jahren müssten u. E. neue Erkenntnisse zum Thema Perfluorierte Tenside vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi

Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/620/2015	Antragsdatum 30.06.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Bericht über den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, insbesondere von Glyphosat und Neonicotinoiden bei der Stadt Fürth	Bearbeiter Harald Holmer	

- I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Umweltausschuss
(nächste Sitzung)

- II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

- III. Z. A.

Fürth, 01.07.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Brigitte Dittrich, 0911/754174

Waltraud Galaske, 0911/762974

Dagmar Orwen, 0911/92380203

Kamran Salimi, 0911/732903

30. Juni 2015

**Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015
Bericht über den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, insbesondere von Glyphosat
und Neonicotinoiden bei der Stadt Fürth**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, insbesondere von Glyphosat und Neonicotinoiden im Rahmen der Unkrautbekämpfung auf Straßen, Wegen u.ä..

Begründung:

Den bereits vor Jahren geäußerten Bedenken gegen das Totalherbizid Glyphosat schließen sich mehr und mehr Institutionen an, es ist daher angebracht die mögliche Anwendung bei der Stadt Fürth sehr kritisch zu hinterfragen.

Bezugnehmend auf unseren Antrag zum Umweltausschuss am 04.04.2014 – TOP Einsatz von Pestiziden, insbesondere Neonicotinoide – bitten wir die noch ausstehenden Antwort des Tiefbauamtes nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/619/2015	Antragsdatum 30.06.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2015 - Erfahrungsbericht ökologische Bauaufsicht - Vortrag von Frau Sander	Bearbeiter Harald Holmer	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

**Umweltausschuss
(nächste Sitzung)**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 01.07.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)
Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)
Brigitte Dittrich, 0911/754174
Waltraud Galaske, 0911/762974
Dagmar Orwen, 0911/92380203
Kamran Salimi, 0911/732903

30. Juni 2015

Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015
Erfahrungsbericht der Ökologischen Bauaufsicht – Vortrag von Frau Sander

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 9. Juli 2015 stellen wir folgenden

Antrag:

Bezugnehmend auf den Umweltausschuss vom 13.11.2014 - TOP 3 Erfahrungsbericht der Ökologischen Bauaufsicht – beantragen wir den ausgefallenen Vortrag von Frau Sander nachzuholen.

Begründung:

Frau Sander war an der Umweltausschuss-Sitzung am 13.11.2014 verhindert und konnte daher den Erfahrungsbericht nicht vortragen, wir bitten dies nunmehr zeitnah nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi